Kurzinformation
Arbeitsschutz im Katastrophenfall

Als Arbeitsschutz beziehungsweise Arbeitnehmerschutz werden die Maßnahmen, Mittel und Methoden zum Schutz der Beschäftigten vor arbeitsbedingten Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen verstanden. Das angestrebte Ziel ist die Verhütung von Arbeitsunfällen und der Schutz der Gesundheit aller Beschäftigten. Der allgemeine Arbeitsschutz soll Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer schützen, ihre Arbeitskraft erhalten, sowie die Arbeit menschengerecht gestalten. Elementare Sicherheitsvorschriften, welche die Arbeitnehmer vor erheblichen Gesundheitsgefahren schützen sollen, sind daher von diesen unbedingt einzuhalten. Für die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften ist allein der Arbeitgeber verantwortlich.[1] Aktuell stellt sich die Frage, inwieweit im erklärten Katastrophenfall Besonderheiten gelten. Generell obliegt der Katastrophenschutz als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr gemäß § 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) den einzelnen Bundesländern.

Gesetzliche Grundlage des Arbeitsschutzes ist das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) und das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG). Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Gesetze und Verordnungen (zum Beispiel Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung).

Daneben erlassen die Unfallversicherungsträger gemäß §§ 14 ff. SGB VII Unfallverhütungsvorschriften (UVVen), deren Einhaltung von den Aufsichtsdiensten der Unfallversicherungsträger überprüft wird. Unterhalb dieser Vorschriftenebene haben die Fachbereiche und Sachgebiete der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zudem ein umfassendes Regelwerk (Regeln, Informationen und Grundsätze) zur Unterstützung der Unternehmer und Versicherten bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Bereich Sicherheit und Gesundheit erarbeitet.

Konkret fordert das Arbeitsschutzgesetz gemäß §§ 3 ff. ArbSchG in einem präventiven Ansatz Gefährdungsbeurteilungen für alle Arbeitsplätze, eine auf diesen Beurteilungen basierende Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen, die Umsetzung dieser Maßnahmen und Wirksamkeitskontrollen. Daraus ergibt sich für den Arbeitgeber die Aufgabe, durch Fehlbelastungen verursachte

[1] Pelz in: Kollmer/Klindt/Schucht, Kommentar zum Arbeitsschutzgesetz, 4. Auflage 2021, § 25 ArbSchG, Rn. 120.

WD 6 - 3000 – 061/21 (22. Juli 2021) **© 2021 Deutscher Bundestag**

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Gefährdungen zu vermeiden sowie arbeitsbedingten Erkrankungen vorzubeugen. Aus den Gefährdungsbeurteilungen können sich im konkreten Einzelfall auch Einschränkungen im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung für einen bestimmten Arbeitsplatz ergeben. Das Arbeitsschutzgesetz regelt ausschließlich den Beschäftigtenschutz. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zum Schutz dritter Personen enthält es nicht. Wirksamer Arbeitsschutz ist generell nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls möglich.

Die Überwachung des Arbeitsschutzes ist in § 21 ArbSchG geregelt. Danach ist die Überwachung grundsätzlich staatliche Aufgabe. Alle Arbeitsschutzgesetze und -verordnungen des Bundes werden von den Bundesländern ausgeführt. Sie überwachen die Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Gewerbeaufsicht und können gemäß § 22 ArbSchG auch bestimmte Maßnahmen anordnen. Insbesondere kann die jeweilige Aufsichtsbehörde im Rahmen der Gefahrenanordnung alle Maßnahmen anordnen, die zur Abwendung der besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten erforderlich sind (§ 22 Abs. 3 ArbSchG). Zu den besonderen Gefahren zählen die Gefahren, die beispielsweise durch Brände, Explosionen oder andere Katastrophen ausgelöst werden.[2] Bei Gefahr im Verzug, das heißt bei einer Gefahr, bei der nicht bis zum Einschreiten der Arbeitsschutzbehörden abgewartet werden kann, sind Polizei- und Ordnungsbehörden befugt, entsprechende Maßnahmen zu treffen.[3]

Zur Sicherstellung dringender Bedürfnisse der Bevölkerung können auch Ausnahmen von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG von der zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen werden, soweit ein erhebliches öffentliches Interesse daran besteht.[4]

Darüber hinaus sind die Regelungen der Katastrophenschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer zu beachten.

***

[2] Kunz in: Kollmer/Kindt/Schucht Kommentar zum Arbeitsschutzgesetz, 4. Auflage 2021, § 22 ArbSchG, Rn. 68.

[3] Kunz in: Kollmer/Kindt/Schucht Kommentar zum Arbeitsschutzgesetz, 4. Auflage 2021, § 22 ArbSchG, Rn. 54.

[4] Kock in: BeckOK zum Arbeitsrecht, 60.Edition, 1. Juni 2021, § 15ArbZG, Rn. 8-12.